

Leitsatz:

Fehlen in einem Angebot geforderte Erklärungen oder Nachweise, hat der Auftraggeber diese nachzuverlangen. Die nachverlangten Erklärungen sind spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot zwingend auszuschießen. Dem Auftraggeber steht kein Ermessen zu, diese Frist zu verlängern.

Nachprüfungsantrag:
Bevollmächtigter:
.....
(**Antragstellerin - ASt**)

Vergabestelle:
(**Vergabestelle – VSt**)

Beigeladene:
Bevollmächtigter:
.....
(**Beigeladene - BGI**)

Auftragsbezeichnung:straße, Verlegung;
Bauabschnitt 2

Vergabeverfahren: **Offenes Verfahren nach § 3 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A**

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2016 durch die Vorsitzende, den hauptamtlichen Beisitzer und den ehrenamtlichen Beisitzer folgenden

B e s c h l u s s :

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle und der Beigeladenen.
3. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Beigeladene wird für notwendig erklärt.
4. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt x.xxx,- €
Auslagen sind nicht angefallen.

Sachverhalt:

1.

Die VSt schrieb Straßen- und Brückenbauarbeiten für die ...straße, Verlegung, im Offenen Verfahren aus. Das Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU am xx.xx.xxxx veröffentlicht.

Nebenangebote waren nicht zugelassen.

2.

Ziffer 1.1.1 der Baubeschreibung legt fest:

„Der Bieter hat dem AG mit dem Angebot einen groben Bauzeitenplan vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, wie der Bieter die terminliche Abfolge der Baustelle realisieren wird.“

Ziffer 3.2.1 der Baubeschreibung verlangte von den Bietern folgendes:

„Ein grober Bauablaufplan ist dem Angebot beizufügen.“

In Ziffer 4.2 der Baubeschreibung heißt es weiter:

„Der Bieter hat seinem Angebot einen groben Bauzeitenplan einschließlich Erläuterung in Form eines Zeit-Wege- Diagramms beizugeben. Er ist nach Auftragsvergabe auszu- arbeiten und auf Verlangen während der Ausführung zu aktualisieren und fortzuschrei- ben.“

3.

Zur Submission am xx.xx.xxxx lagen 5 Angebote vor. Das Angebot der ASt endet bei x.xxx.xxx,xx € brutto und nimmt damit den 1. Platz ein. Das an zweiter Stelle liegende Angebot der BGI lautet x.xxx.xxx,xx € brutto.

4.

Dem Angebot der ASt lag ein Bauablaufplan nicht bei. Die VSt forderte mit Schreiben vom 21.01.2016, eingegangen bei der ASt am selben Tag, die ASt auf innerhalb von 6 Kalendertagen nach Absendung der Aufforderung bis spätestens 27.01.2016 einen gro- ben Bauzeitenplan vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, wie die terminliche Abfolge der Baustelle realisiert werde.

Da die ASt der Forderung nicht bis zum 27.01.2016 nachgekommen war, forderte die VSt am 28.01.2016 nochmals einen Bauzeitenplan an.

Mit Schreiben vom 29.01.2016 übermittelte die ASt den groben Bauzeitenplan.

5.

Am 02.02.2016 fand ein Aufklärungsgespräch statt. Laut Vermerk über das Gespräch zur Aufklärung des Angebotsinhalts wurden folgende Punkte besprochen:

Vorgesehener Bauablauf der ASt

Der Bieter erklärt, dass der Bauablauf analog des mit E-Mail vom 29.01.2016 schriftlich vorgelegten groben Bauzeitenplans vorgesehen ist. Es ist geplant, die Vertragsteile A und B (BW 3a und BW 3b) parallel zu den ersten drei Erdbauphasen der Vertragsteile C und D im Jahr 2016 herzustellen. Dieser Ablauf wurde vom Bieter kalkuliert und angeboten.

...

Stellungnahme der VSt

Das sowie der Fachplaner der beteiligten Ingenieurbüros wiesen darauf hin, dass dies dem in der Ausschreibung vorgegebenen Bauablauf widerspricht. Hier war an mehreren Stellen (u.a. Baubeschreibung Teil C, Seiten 14 bis 17 sowie Bodengutachten) klar formuliert, dass mit der Errichtung der Brückenbauwerke erst nach dem Abklingen der Setzungen begonnen werden darf.

...

Alternativer Vorschlag ASt und Bewertung der VSt

Der Bieter erklärte daraufhin, dass er die Maßnahme auch, zu den angebotenen Einheitspreisen, in der vertraglich geforderten Reihenfolge ausführen würde.

Das stellte fest, dass durch die schriftliche Einreichung des groben Bauzeitenplanes der kalkulierten und angebotene Bauablauf durch den Bieter bestätigt wurde. Eine nachträgliche Änderung des kalkulierten Bauablaufes ist nicht möglich, das Angebot ist somit von der Wertung auszuschließen. ...

6.

Mit Schreiben vom 02.02.2016 übermittelte die ASt der VSt einen korrigierten Bauzeitenplan. Der am 29.01.2016 eingereichte Bauzeitenplan werde zurückgezogen.

7.

Die ASt rügte mit Schreiben vom 08.02.2016 und mit Schreiben vom 10.02.2016 den Ausschluss ihres Angebots.

Mit Schreiben vom 11.02.2016 wies die VSt die Rüge zurück.

8.

Mit Schreiben vom 12.02.2016 rügte die ASt zusätzlich die Unbestimmtheit der Baubeschreibungen. Die Festlegungen in der Baubeschreibung Teil C, Seite 15 stünden in Widerspruch zu den Festlegungen auf Seite 5 in der Allgemeinen Baubeschreibung.

9.

Mit Telefax vom 23.02.2016 stellte die ASt Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gem. § 107 GWB und beantragte:

1. ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten, insbesondere die VSt zu verpflichten, keine Zuschläge zu erteilen,
2. der VSt aufzugeben, die ASt nicht wegen eines im Hinblick auf den Bauablauf angeblich nicht bedingungsgemäßen Angebotes auszuschließen, sondern in der Wertung zu belassen,
3. der ASt unverzüglich Akteneinsicht in die Vergabeakte zu gewähren,
4. die Hinzuziehung eines anwaltlichen Bevollmächtigten für die ASt für notwendig zu erklären,
5. der VSt die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung einschließlich der vorprozessualen Anwaltskosten aufzuerlegen.

Der Antrag sei begründet.

Das Angebot der ASt sei verdingungsgemäß und es liege kein Ausschlussgrund vor.

Ein Bauzeitenplan sei nicht mit dem Angebot abzugeben gewesen. Die VSt habe erstmals mit Schreiben vom 21.01.2016 einen Bauzeitenplan gefordert. Mit Schreiben vom 28.01.2016 forderte die VSt den Bauablaufplan binnen einer Frist von 6 Kalendertagen nach.

Der ursprüngliche Bauzeitenplan könne nicht als Grundlage der Kalkulation des Angebots beruhen, da er erst am 29.01.2016 erstellt worden sei. Mit dem Angebot vom 13.01.2016 sei bestätigt worden, dass das Angebot der ASt den Ausschreibungsunterlagen entspreche. Der Ablauf, wie in dem ursprünglichen Bauablaufplan vom 29.01.2016 dargestellt, sei technisch möglich. Die Umstellung des Bauablaufplans im Hinblick auf den Zeitpunkt der Errichtung der Bauwerke habe auf die Kalkulation der ASt keinen Einfluss.

Der ursprüngliche Bauzeitenplan sei nicht Inhalt des Angebots der ASt gewesen. Das Angebot der ASt vom 13.01.2016 selbst sage über den Bauablauf nur aus, dass er entsprechend der Ausschreibungsbedingungen, also wie in den diversen Baubeschreibungen vorgegeben, erfolge. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände könne das Angebot der ASt nur so ausgelegt werden, dass die Ausführung entsprechend des Bauablaufplans vom 02.02.2016 erfolge.

10.

Die Vergabekammer Nordbayern hat den Nachprüfungsantrag am 24.02.2016 der VSt übermittelt und um Zusendung der Vergabeakten und Äußerung gebeten.

11.

Mit Schreiben vom 02.03.2016 nimmt die VSt Stellung zum Nachprüfungsantrag und beantragt:

1. Die Anträge der ASt vom 23.02.2016 abzulehnen.
2. Der ASt keine Einsicht in die Verwaltungsvorgänge der VSt zu gewähren.
3. Die ASt hat die Verfahrenskosten einschließlich der außergerichtlichen Auslagen der VSt zu tragen.

Auf Anforderung habe die ASt am 29.01.2016 einen groben Bauzeitenplan vorgelegt, der den Vorgaben der Ausschreibung zum Bauablauf nicht entspreche.

Für das Bauvorhaben seien von der VSt aufgrund schwieriger Gründungsverhältnisse verschiedene Ausführungsvarianten untersucht worden. Um die zu erwartenden Setzungen von bis zu 20 cm baulich in den Griff zu bekommen, habe man in der Baubeschreibung grundsätzliche Vorgaben zum Bauablauf getroffen. Den Bietern sei vorgeschrieben worden, erst die Dammbauwerke für die Straßen in mehreren Lagen vorzuschütten und die Setzungszeiten von 1,5 Monaten je Schüttlage abzuwarten, bevor mit dem Aushub im Dammbauwerk für die beiden Brückenbauwerke begonnen werden könne.

Zur Vergleichbarkeit der technischen Übereinstimmung der Angebote mit dem Leistungsverzeichnis habe man mit Angebotsabgabe einen groben Bauzeitenplan gefordert. Die VSt habe ein berechtigtes Interesse, die Angebote der Bieter dahingehend zu überprüfen, ob sie den komplexen Bauablauf mit ihrem Angebot umsetzen würden. Es sei deshalb mit den Bietern der engeren Wahl ein Aufklärungsgespräch geführt worden. Insbesondere wegen der auffällig niedrigen Preise der ASt in den Positionen 01.04.0010 und 02.04.0010 für die Herstellung der Baugruben für die Bauwerke im Dammbauwerk sei gemäß des Preisspiegels die Vermutung nahe gelegen, dass ein anderer als der vorgeschriebene Bauablauf angeboten worden sei.

Die ASt habe mit dem Angebot den groben Bauzeitenplan nicht vorgelegt. Die Vorlage des groben Bauzeitenplanes sei nachgefordert worden. Der nachgereichte grobe Bauzeitenplan sehe die gleichzeitige Erstellung der Dammschüttung und der Bauwerke vor und widerspreche damit den Vorgaben der Baubeschreibung. Im Aufklärungsgespräch habe die ASt den Bauzeitenplan nochmals erläutert und dazu ausgeführt, dass auf Basis dieses Bauzeitenplanes kalkuliert worden sei.

Mit dem zum Leistungsverzeichnis abweichenden Bauzeitenplan der ASt liege ein Ausschlussgrund wegen Änderung der Verdingungsunterlagen vor.

12.

Mit Schreiben vom 09.03.2016 nimmt die ASt zum Schriftsatz der VSt vom 02.03.2016 Stellung.

Es sei nicht richtig, dass mit Angebotsabgabe ein grober Bauzeitenplan gefordert worden sei. Die gleichzeitige Erstellung der Dammschüttung und der Bauwerke 3a und 3b widerspreche nicht den Vorgaben der Baubeschreibung.

Selbst wenn der ursprüngliche Bauablaufplan von den diversen Baubeschreibungen abweiche, sei ein Ausschlussgrund nicht gegeben. Bei einem Aufklärungsgespräch wäre bestätigt worden, dass der Bauablauf so erfolge, wie der Bauherr es wünsche, und mit Übersendung des nachgereichten Bauablaufplanes vom 02.02.2016 müsse die VSt dann das Angebot der ASt bei ihrer Wertung berücksichtigen.

In ihrer Erwiderung vom 16.03.2016 vertieft die VSt ihr bisheriges Vorbringen.

13.

Am 18.03.2016 wurde die Firma zum Verfahren beigelegt.

14.

Unter Wahrung des Geheimschutzes nach § 111 GWB hat die Vergabekammer am 22.03.2016 der ASt und der BGI am 06.04.2016 Kopien aus der Vergabeakte zur Einsicht übersandt.

15.

Die Fünf-Wochen-Frist des § 113 Abs. 1 Satz 1 GWB wurde durch die Vorsitzende letztendlich bis einschließlich 30.06.2016 verlängert.

16.

Mit Schreiben vom 23.03.2016 nimmt die BGI Stellung.

Der Nachprüfungsantrag sei als unbegründet zurückzuweisen. Die ASt sei zu Recht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden.

Der Grobablaufplan sei bereits mit dem Angebot gefordert worden, eine Vorlage sei eindeutig und klar in der Baubeschreibung verlangt gewesen. Da der Grobablaufplan im Angebot der ASt fehlte, habe die VSt diesen am 21.01.2016 nachgefordert. Dieser Nachforderung sei die ASt am 29.01.2016 und damit nicht innerhalb der Sechs-Tage-Frist nachgekommen. Nach dem Wortlaut von § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A handele es sich um eine festgelegte Frist, die nicht verlängert werden könne. Deswegen sei der Ausschluss der ASt schon geboten gewesen.

Beim nachgereichten Grob Ablaufplan handle es sich um einen Teil des Angebotes der ASt. Der nachgereichte Grob Ablaufplan entspreche nicht den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung, weil die ASt eine Herstellung der Bauwerke 3a und 3b bereits im Jahr 2016 parallel zu den Vorschüttungen des Dammbauwerkes vorgesehen habe.

Die ASt wäre zwar bereit gewesen, den Grob Ablaufplan den vorgegebenen Bedingungen anzupassen. Diese nachträgliche Anpassung stelle aber eine unzulässige Änderung des ursprünglichen Angebotsinhaltes nach Angebotsabgabe dar. Mit dem am 02.02.2016 übersandten Bauzeitenplan habe die Antragstellerin möglicherweise den Ausschreibungsregularien entsprochen. Zu diesem Zeitpunkt sei das Angebot nicht mehr zu ändern gewesen. Der VSt sei gemäß § 15 EG Abs. 3 VOB/A eine Verhandlung über den Angebotsinhalt nicht gestattet gewesen.

Der Verpflichtung zur Aufklärung sei die VSt vergaberechtsgemäß nachkommen. Die ASt habe ihr Angebot im Aufklärungsgespräch zunächst nur dahingehend aufgeklärt, dass sie mit ihrem Bauablauf die zwingenden Vorgaben der Baubeschreibung nicht einhalten werde. Nachverhandlungen mit dem Ziel einer Angebotsänderung seien nach Abgabe des Angebotes gemäß § 15 EG Abs. 3 VOB/A im offenen Verfahren unzulässig. Eine Änderung der Vergabeunterlagen liege vor, wenn das Angebot von den Vergabeunterlagen abweicht. Das müsse bejaht werden, wenn der Bieter eine von den in den Vergabeunterlagen vorgegebenen bauzeitlichen Zusammenhängen abweichende Bauablaufplanung einreicht.

17.

Mit Schreiben vom 01.04.2016 nimmt die ASt zu dem Schriftsatz der VSt vom 16.03.2016 Stellung.

Aus den Baubeschreibungen gehe nicht klar hervor, dass der komplette Damm für den Straßenbau inkl. Überschüttung von 1 m hergestellt werden müsse, bevor mit dem Aushub der beiden Brückenbauwerke begonnen werden könne.

18.

Mit Schreiben vom 01.04.2016 nimmt die ASt zu dem Schriftsatz der BGI vom 23.03.2016 Stellung.

Eine Forderung in der Baubeschreibung, dass die Bieter einen groben Bauzeitenplan mit dem Angebot vorzulegen haben, sei in die Bewerbungsbedingungen nicht übernommen worden. Der grobe Bauablaufplan sei dann nach erstmaliger Aufforderung mit Schreiben vom 21.01.2016 und Nachforderung mit Schreiben vom 28.01.2016 innerhalb der Nachforderungsfrist bis 03.02.2016 vorgelegt worden. Im Aufklärungstermin am 02.02.2016 sei erläutert worden, dass die ASt die Leistung, wie in dem angekündigten nachgereichten Bauablaufplan dargestellt, ausführen würde.

19.

In der mündlichen Verhandlung am 29.06.2016 hatten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Auf das diesbezügliche Protokoll wird verwiesen.

Die ASt bekräftigt ihre Anträge aus dem Nachprüfungsantrag vom 23.02.2016.

Die VSt bleibt bei ihren Anträgen aus dem Schriftsatz vom 02.03.2016.

Die BGI beantragt, die Anträge der ASt vom 23.02.2016 zurückzuweisen und die Hinzuziehung der anwaltlichen Bevollmächtigten durch die BGI für notwendig zu erklären.

Begründung:

1.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

- a) Die Vergabekammer Nordbayern ist für das Nachprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 BayNpV sachlich und örtlich zuständig.
- b) Bei dem ausgeschriebenen Vertrag handelt es sich um einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne von § 99 Abs. 3 GWB.
- c) Die VSt ist öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 GWB.
- d) Die Kosten für die Verlegung der ...straße ... bei ... übersteigen den Schwellenwert von 5,225 Mio. € nach § 2 Abs. 2 VgV.
Der hier streitgegenständliche Bauabschnitt 2 mit einem Auftragswert von mehr als 3,0 Mio. € ist ein Teillos dieser Maßnahme. Dementsprechend hat die VSt die Ausschreibung als Offenes Verfahren im Amtsblatt der EU bekannt gemacht.
Damit ist der rechtliche Rahmen für eine Nachprüfung nach §§ 102 ff GWB festgelegt.
- e) Der Zuschlag an die BGI wurde noch nicht erteilt (§ 114 Abs. 2 Satz 1 GWB).
- f) Die ASt hat am 08.02.2016 den Ausschluss ihres Angebotes unverzüglich gerügt, nachdem ihr der Vermerk über das Aufklärungsgespräch am 08.02.2016 zugegangen war.
- g) Die ASt hat den Nachprüfungsantrag am 23.02.2016 innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Rügerückweisung vom 11.02.2016 gestellt (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

- h)** Die ASt ist antragsbefugt. Sie hat als beteiligte Bieterin ein Interesse am Auftrag und schlüssig dargetan, dass ihr durch die behauptete Rechtsverletzung ein Schaden entsteht bzw. zu entstehen droht (§ 107 Abs. 2 GWB).

2.

Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet.

Die ASt ist in ihren Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB nicht verletzt.

Die VSt hat das Angebot der ASt zu Recht ausgeschlossen.

- a)** Das Angebot der ASt ist zwingend auszuschließen, weil die ASt einen groben Bauzeitenplan nicht bis zum 27.01.2016 bei der VSt vorgelegt hat.

aa) Fehlen in einem Angebot geforderte Erklärungen oder Nachweise, hat diese der Auftraggeber nachzuverlangen. Die nachverlangten Erklärungen sind spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen (§ 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)

bb) Die VSt hat die Nachforderung am 21.01.2016 an die ASt gestellt und ist, ausweislich der Bestätigung durch die ASt, bei dieser am 21.01.2016 eingegangen. Das Nachforderungsschreiben ist als solches auch klar ausgewiesen. Dies zeigt schon der genannte Betreff „*Nachforderung*“ am Anfang des Schreibens und die Festlegung, dass der Bauzeitenplan innerhalb der Sechs-Tage-Frist bis „*spätestens 27.01.2016*“ vorzulegen ist.

cc) Die ASt hat unstrittig erstmals am 29.01.2016 den Bauzeitenplan und damit außerhalb der Sechs-Tage-Frist vorgelegt. Werden die nachverlangten Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Sechs-Tage-Frist vorgelegt, ist das Angebot zwingend auszuschließen (Vavra in Vergaberecht Kommentar, Ziekow/Völlink, 2. Auflage, Rdnr. 30 zu § 16 VOB/A).

dd) In den Vergabeunterlagen ist die Vorlage eines Bauzeitenplanes zur Angebotsabgabe unmissverständlich festgelegt. So steht in der allgemeinen Baubeschreibung unter Ziffer 1.1.1 auf Seite 2, dass der Bieter dem Auftraggeber „*mit dem Angebot einen groben Bauzeitenplan vorzulegen*“ hat. Gleiches findet man unter den Ziffern 3.2.1 und 4.2 der Baubeschreibung.

Diese klare Festlegung verliert auch nicht ihre Eindeutigkeit, indem in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU – Einheitliche Fassung nach Formblatt 211 EU Abgabe die Vorlage eines Bauzeitenplans nicht gesondert gelistet ist.

Im Formblatt 211 EU sind lediglich solche Unterlagen aufgeführt, welche von der VSt als Anlagen den Vergabeunterlagen vorgefertigt waren und vom Bieter nur noch ausgefüllt werden mussten und mit dem Angebot als Formblatt an die VSt wieder zurückzugeben waren. Ein von den Bietern selbst zu entwerfender Bauzeitenplan fällt nicht darunter. Im Formblatt 211 ist ein gesonderter Hinweis, dass ein Bauzeitenplan mit dem Angebot vorzulegen ist, nicht notwendig.

ee) Die ASt hat die Möglichkeit nicht genutzt, innerhalb der Nachforderungsfrist ihr Angebot zu vervollständigen. Eine Verlängerungsmöglichkeit sieht die VOB/A nicht vor. Dem Auftraggeber steht auch kein Ermessen zu, diese Frist zu verlängern (Vavra a.a.O). Deshalb ist die nochmalige Aufforderung der VSt vom 28.01.2016 nicht vergaberechtskonform und kann deshalb der ASt nicht die Möglichkeit einräumen, einen Bauzeitplan noch nach Ablauf der sechs-Tages-Frist vorzulegen.

- b)** Da das Angebot der ASt wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage des Bauzeitenplanes zwingend auszuschneiden ist, kann dahinstehen, welcher der vorgelegten Bauzeitenpläne zur Angebotswertung herangezogen werden müsste.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.

- a)** Die ASt hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der VSt und der BGI zu tragen, weil sie unterlegen ist (§ 128 Abs. 3 Satz 1 GWB).
- b)** Die Kostenerstattungspflicht gegenüber der VSt und der BGI ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 1 GWB.
- c)** Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten war für die BGI notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. Art 80 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG entspr.).

Es handelt sich um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht einfach gelagerten Fall, so dass es der BGI nicht zuzumuten war, das Verfahren vor der Vergabekammer selbst zu führen. Da auch die ASt durch einen Bevollmächtigten vertreten war, war eine Gleichstellung der Parteien zudem interessengerecht.

- d)** Die Gebühr war nach § 128 Abs. 2 GWB festzusetzen.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung des Auftrags für die ASt von x.xxx.xxx,xx € errechnet sich unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwands der Vergabekammer entsprechend der Tabelle des Bundeskartellamts eine Gebühr in Höhe von x.xxx,- €

- e) Der geleistete Kostenvorschuss i.H.v. von 2.500,- € wird mit der zu zahlenden Gebühr verrechnet. Die ASt erhält eine Kostenrechnung über x.xxx,- € nachgereicht.

Rechtsmittelbelehrung:

.....

.....

.....